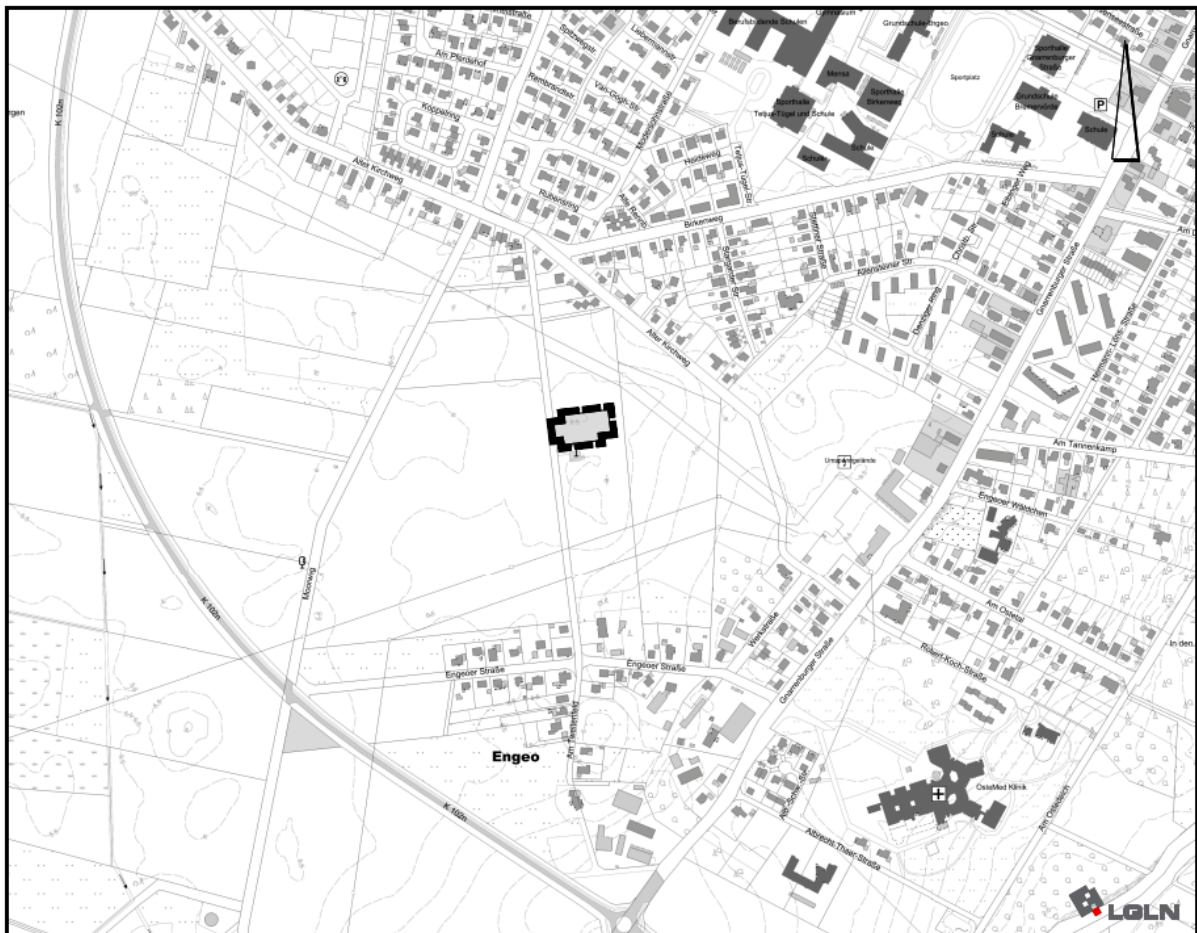


Stadt Bremervörde

Landkreis Rotenburg

32. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung

Vorentwurf

Mai 2026

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Planungsanlass	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches	4
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	4
2	Kommunale Planungsgrundlagen	5
2.1	Flächennutzungsplan	5
2.2	Bebauungspläne	5
3	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	6
3.1	Erfordernis und Bedarfsnachweis	6
3.2	Standortbegründung	6
4	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	7
4.1	Belange der Raumordnung	10
4.2	Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	10
4.3	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	11
4.4	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	12
4.5	Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	13
4.6	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung	13
4.7	Belange der Landwirtschaft	15
4.8	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	15
4.9	Oberflächenentwässerung	15
4.10	Belange des Verkehrs	16
4.11	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	17
4.12	Kampfmittel und Altlasten	18
5	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	19
5.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	19
5.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	19
5.3	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	19
5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	19
6	Inhalte der Planung	19

7	Ergänzende Angaben	20
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	20
7.2	Daten zum Verfahrensablauf	20

Anlagen

Anlage 1. Wölfel Engineering GmbH (2025). Energiegroßspeicher mit 10 Batteriecontainern Stadt Bremervörde - Schallimmissionsprognose zum Anlagenbetrieb.

Anlage 2. Geomole GmbH (2026). Geotechnischer Bericht - Neubau von Batteriecontainern, Wechselrichtern und einer Übergabestation.

Anlage 3. Schuster Umweltplan Ingenieurgesellschaft mbH (2026). Planung und Bemessung der Versickerungsmulden nach DWA-A 138-1. SCHUSTER UMWELTPLAN Ingenieurgesellschaft mbH.

Anlage 4. Wittenborg (2026). Kombiniertes Umweltbericht zum Parallelverfahren Bebauungsplan Nr. 138 „Energiespeicher Am Zweitenfeld“ und 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bremervörde. Entwurfsstand Juni 2026. Landschaftsökologie & Umweltplanung.

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Batteriespeichieranlagen in Bremervörde geschaffen werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 32. Flächennutzungsplanänderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt im Süden der Stadt Bremervörde, östlich des Feldweges „Am Zweitenfeld“ und westlich der Straße „Alter Kirchweg“. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung und dem Deckblatt der Begründung zu entnehmen.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich liegt im Süden der Stadt Bremervörde und wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an den Feldweg „Am Zweitenfeld“. Südlich des Geltungsbereiches bestehen ein Mobilfunkmast und eine Grünfläche. Nördlich und östlich des Geltungsbereiches liegen landwirtschaftliche Flächen, die bereits technisch durch bestehende Freileitungsmasten vorgeprägt sind. In mind. 150 m Entfernung zum Geltungsbereich liegen nach Norden, Nordosten, Südosten und Süden Wohnnutzungen. In ca. 300 m Entfernung liegt östlich des Geltungsbereiches ein Umspannwerk.

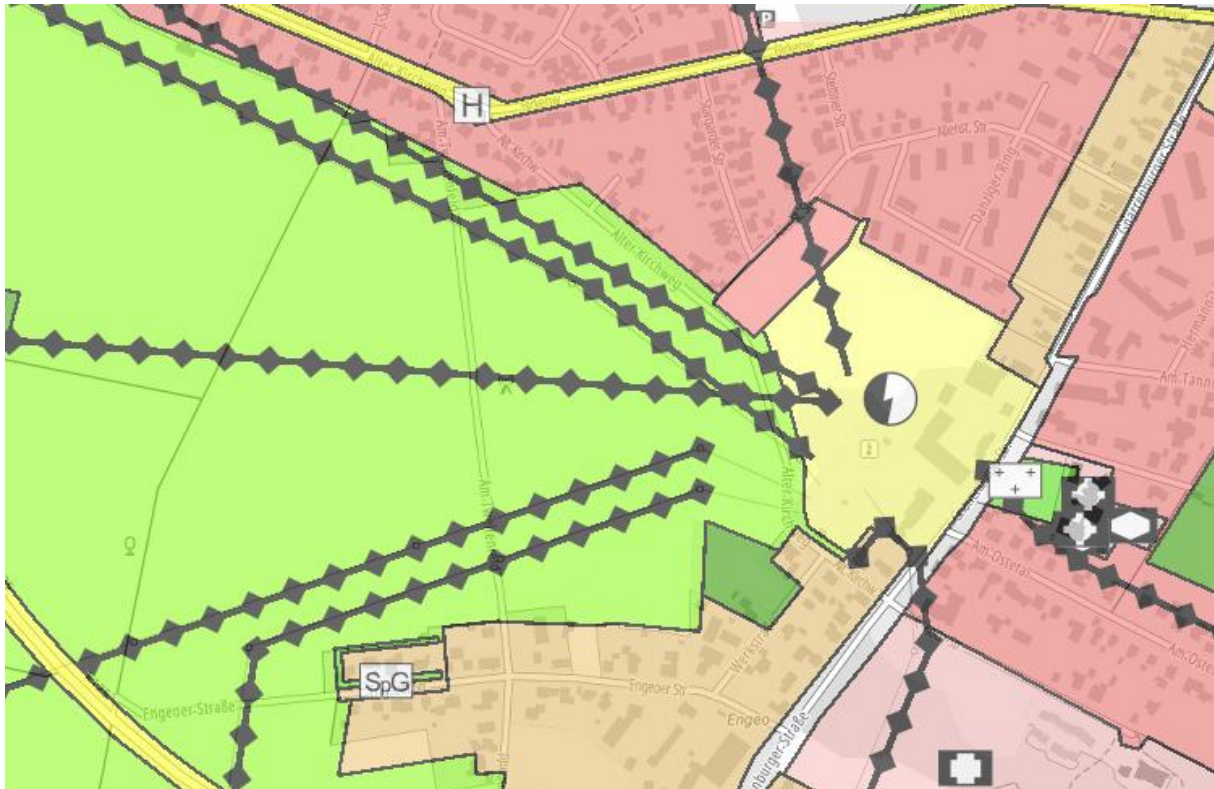


Abbildung 1. Lage des Geltungsbereiches, Niedersächsische Umweltkarten mit Daten des LGLN 2026.

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bremervörde stellt für den Geltungsbereich landwirtschaftliche Fläche dar. Zudem ist eine Versorgungslinie Elektrizität dargestellt. Mit der vorliegenden Planung wird Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche umgewandelt.



2.2 Bebauungspläne

Bebauungspläne liegen für den Geltungsbereich nicht vor. Der Bebauungsplan Nr. 138 wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren innerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches aufgestellt.

In ca. 150 – 300 m Entfernung liegen mehrere Bebauungspläne, die allgemeine und reine Wohngebiete planungsrechtlich sichern. Umliegend befinden sich die folgenden Bebauungspläne:

- B104: Allgemeine Wohngebiete, GRZ 0,4, I Vollgeschoss, offene Bauweise
- B017: Reine und Allgemeine Wohngebiete, GRZ 0,3, GFZ 0,4, I Vollgeschoss, offene Bauweise; östlich auch Mischgebiete
- B016: Reine Wohngebiete, GRZ 0,4, GFZ 0,5 – 0,8, I – II Vollgeschosse, offene Bauweise
- B055 (samt Änderungen): Gemeinbedarfsfläche (Krankenhaus), GRZ 0,4, GFZ 0,5 – 1,0, III Vollgeschosse
- B075: Mischgebiet/SO Verwaltung, GRZ 0,3 – 0,4, GFZ 0,7 – 0,8, I – II Vollgeschosse, Trauf- & Firsthöhen
- B012: Kleinsiedlungsgebiet, GRZ 0,15, I Vollgeschoss

Die umliegenden Nutzungen und Bebauungspläne werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt (siehe Kapitel 4.4).

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Batteriespeichieranlagen geschaffen werden. Batteriespeichieranlagen dienen der Stabilisierung des Stromnetzes durch eine Zwischenspeicherung von Energie, insbesondere aus erneuerbaren Energien.

3.1 Erfordernis und Bedarfsnachweis

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von Batteriespeichieranlagen schaffen. Batteriespeichieranlagen haben die Funktion, das Stromnetz zu stabilisieren, indem sie Energie, vor allem aus erneuerbaren Quellen, zwischenspeichern.

Durch die verstärkte Verwendung regenerativer Energiequellen wie Wind- und Solarenergie sowie durch eine graduelle Verringerung des Einsatzes fossiler Energieträger und von Atomkraft kommt der Speicherung von gewonnener Energie deutlich mehr Bedeutung zu. Während konventionelle Kraftwerke ihren Betrieb auf den Stromverbrauch abstimmen und die Stromerzeugung mit dem Verbrauch möglichst synchronisieren, ist dies bei regenerativen Anlagen nicht in gleichem Maße möglich. Die Erzeugung regenerativer Energie hängt wesentlich von der aktuellen Sonneneinstrahlung und den Wind- und Wetterbedingungen ab.

Aus diesem Grund rückt neben einer Energieverteilung auch die Energiespeicherung zunehmend in den Mittelpunkt regenerativer Energiegewinnung, um eine stabile Versorgung mit Energie bedarfsgerecht und flexibel gewährleisten zu können. In windreichen Zeiten etwa kann die gewonnene Energie gespeichert werden, statt ungenutzt zu bleiben und verwendet werden, wenn es an anderer Stelle zu einem Erzeugungsdefizit kommen sollte.

Zur Umsetzung der Ziele ist die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

3.2 Standortbegründung

Der Standort der vorliegenden Planung ist in seiner Nähe zur bestehenden Energieinfrastruktur begründet. Östlich des Geltungsbereiches in ca. 300 m Entfernung liegt ein Umspannwerk. Südlich und nördlich des Geltungsbereiches verlaufen 110 kV Leitungen, die den Geltungsbereich technisch vorprägen. Ein Anschluss an das Versorgungsnetz wird damit ideal vorbereitet und bestehende Infrastruktur genutzt. Zudem besteht südlich des Geltungsbereiches ein Mobilfunkmast, der das Gebiet ebenfalls technisch vorprägt.

Um einen angemessenen Abstand zu Wohnnutzungen zu halten, wird eine Lage am Zweitenfeld gegenüber einer Lage am Alten Kirchweg gewählt. Auf diese Weise hält der Geltungsbereich ca. 150 m zu umgebenden Wohnnutzungen ein. Mit schallschutzvorkehrungen und einer randlichen Begrünung, die auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt werden, können Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen zusätzlich reduziert werden.

Da kein signifikanter Zusatzverkehr durch den Betrieb der Anlage erwartet wird, muss der bestehende Feldweg nicht ausgebaut werden und ist als ausreichend für die Erschließung der Anlage zu betrachten.

Der Standort erweist sich damit aufgrund seiner technischen Vorprägung, der bestehenden Infrastruktur und angemessenen Abständen zu schützenswerten Nutzungen als idealer Standort für den Betrieb einer Batteriespeicheranlage.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung
siehe Kapitel 4.1
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
siehe Kapitel 4.4
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung
Nicht betroffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung
Nicht betroffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
Die technische Vorprägung des Geltungsbereiches und seines Umfeldes wird optimal genutzt.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
siehe Kapitel 4.5
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge
Nicht betroffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:

Betroffenheit
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
siehe Kapitel 4.6
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
siehe Kapitel 4.6
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
siehe Kapitel 4.4
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
siehe Kapitel 4.5, 4.7
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
siehe Kapitel 4.8
f) die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
siehe Kapitel 4.3
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023
siehe Kapitel 4.6
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
nicht betroffen.
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
nicht betroffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
Die Planung ermöglicht die Realisierung von Batteriespeicheranlagen. Nicht nur aufgrund der stark gestiegenen und volatilen Strompreise stehen die regionalen Industriebetriebe unter starkem Druck, sondern auch die Klimaschutzziele der EU und der Bundesrepublik verlangen nach wettbewerbsfähiger, stabiler und grüner Energie. Die Anlage dient diesem Zweck und fördert damit die lokale Wirtschaft.
b) der Land- und Forstwirtschaft,
siehe Kapitel 4.7

Betroffenheit
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
Die Planung ermöglicht die Realisierung von Batteriespeicheranlagen. Nicht nur aufgrund der stark gestiegenen und volatilen Strompreise stehen die regionalen Industriebetriebe unter starkem Druck, sondern auch die Klimaschutzziele der EU und der Bundesrepublik verlangen nach wettbewerbsfähiger, stabiler und grüner Energie. Die Anlage dient diesem Zweck und fördert damit die lokale Wirtschaft. Indirekt werden auf diese Weise auch Arbeitsplätze gesichert und geschaffen.
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,
siehe Kapitel 4.8
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
siehe Kapitel 4.8
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen
Nicht betroffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung
siehe Kapitel 4.10
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften
Nicht betroffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung
Nicht betroffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden
siehe Kapitel 4.11
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung
Nicht betroffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen
Im Umfeld des Geltungsbereiches verbleiben umfangreiche Grün- und Freiflächen.
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel
siehe Kapitel 4.2
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung
siehe Anlage 4
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
siehe Kapitel 4.3

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Belange betroffen.

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen. Textlich formuliert das LROP den Grundsatz, dass die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden soll (LROP 4.2.1.01 Satz 2). Zudem soll der Anteil erneuerbarer Energien raumverträglich ausgebaut werden (LROP 4.2.1.01 Satz 4).

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Rotenburg weist für den Geltungsbereich ein Vorranggebiet Umspannwerk aus. Umliegend verlaufen zudem drei Vorranggebiete Leitungstrasse 110 kV. Das RROP formuliert das Ziel, dass die Umspannwerke und 110 kV Freileitungen von entgegenstehenden Planung freizuhalten sind.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen im Einklang mit der vorliegenden Planung, indem eine Sonderbaufläche Batteriespeicher planungsrechtlich ermöglicht wird. Das Gebiet profitiert von den umliegenden technischen Anlagen und übt keine einschränkenden Wirkungen auf die Vorranggebiete aus, da ausreichende Abstände eingehalten werden.

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung forstwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen geringen Eingriff in den Boden durch punktuelle Gründungen und eine geringe Bodenversiegelung im Bereich der Batteriespeicheranlagen. Die Stadt Bremervörde hat analysiert, inwieweit bereits genutzte Flächen als Standort für die vorliegende Planung in Frage kommt. Dabei hat sie festgestellt, dass keine Brachflächen, Baulücken oder ähnliches zur Verfügung stehen, die sich für eine Batteriespeicheranlage eignen.

Aufgrund der bestehenden umliegenden raumordnerischen Vorranggebiete und der Vorprägung des Geltungsbereiches durch die Energiewirtschaft sowie aufgrund des Mangels an alternativen Flächen wird die Stabilisierung der Energieversorgung auf diesen Flächen höher

Bewertet als der Schutz der landwirtschaftlichen Fläche bzw. die Reduzierung des Flächenverbrauchs. Die bestehende Infrastruktur kann optimal genutzt werden.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG, erstmals in Kraft getreten am 12.12.2019). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 KSG). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Für eine umweltverträgliche und wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft ist die Energiewende in Deutschland ein zentraler Umsetzungsfaktor, auch in Bezug zum Klimaschutz und der Klimaanpassung. Die Energieversorgung Deutschlands wird hierbei grundlegend umgestellt, sodass anstelle von nuklearen und fossilen Brennstoffen der Fokus auf die erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz gelegt wird. Bereits im Jahr 2020 betrug der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien rund 46 Prozent¹. Mit der Novelle des EEG wurde die Energiewende in wesentlichen Bereichen vorangebracht. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis 2045 auf 60% und den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 30% zu heben.

Die vorliegende Planung trägt zur Umstellung auf erneuerbare Energien bei. Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, durch die Ermöglichung von Batteriespeicheranlagen zu einer Stabilisierung der Energiegewinnung beizutragen, die neben dem Ausbau von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie unerlässlich für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiewende ist.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes trägt den Belangen der Klimaanpassung Rechnung, indem der Flächenbedarf der Batteriespeicheranlagen berücksichtigt wird, jedoch keine übermäßigen Flächen für die Versiegelung in Anspruch genommen werden. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird eine geringe GRZ festgesetzt. Überschreitungen sind nur zulässig, sofern diese mit wasserdurchlässigen Materialien vorgenommen werden. Diese Maßnahme dient einem Verbleib des Niederschlagswassern im örtlichen Wasserkreislauf. Auch wird auf Ebene des Bebauungsplanes zur Begrünung des Geltungsbereiches eine randliche Erhalt- und Anpflanzfläche mit heimischen, standortgerechten Gehölzen festgesetzt, die ebenfalls positive Effekte für das lokale bzw. das Mikroklima haben.

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021): Unsere Energiewende: sicher, sauber, bezahlbar. Online verfügbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/energiewende.html>. Stand: 20.10.2021

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen.

Der Geltungsbereich ist bereits durch das östlich gelegene Umspannwerk und die nahegelegenen 110 kV Freileitungen technisch vorgeprägt.

Zum Schutz der umgebenden Wohnnutzungen wurde durch die Wölfel Engineering GmbH eine Schallimmissionsprognose zum Anlagenbetrieb durchgeführt. Die Prognose ist den Anlagen zur vorliegenden Bauleitplanung zu entnehmen und wird im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben.

Maßgebliche Immissionsorte (IO) liegen nördlich und nordöstlich an der Straße „Alter Kirchweg“ zum Teil innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 17 „Südlich des Birkenweges“ sowie südlich an der Engeoor Straße. Der jeweilige Schutzanspruch wird den Bebauungsplänen und dem Flächennutzungsplan entnommen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm gelten für die Geräuscheinwirkung aller gewerblichen Anlagen (Gesamtbelastung aus Vorbelastung und Zusatzbelastung). Wenn die tatsächlichen und planerisch zu berücksichtigenden Geräuschimmissionen der übrigen Anlagen und Gewerbeflächen (Geräuschvorbelastung) nicht bekannt sind oder nicht ermittelt werden können, so ist eine Anlage im Sinne von Nr. 3.2.1 der TA Lärm auch genehmigungsfähig, wenn deren Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) die Richtwerte um mindestens 6 dB unterschreiten.

Der geplante Energiegroßspeicher besteht aus Batteriecontainern und Wechselrichtern mit Transformator. Jeweils zwei Batteriecontainern wird ein Wechselrichter mit Transformator zugeordnet und fünf dieser Einheiten sollen aufgestellt werden. Die maßgeblichen Geräuschimmissionen werden von den Power Stations und von den Kühlaggregaten der Batteriespeicher verursacht.

In einer Voruntersuchung wurde ermittelt, dass das Planungsziel nur mit der Errichtung einer U-förmigen Schallschutzwand erreicht werden kann. Eine Entsprechende Anlage fließt als Voraussetzung in die Schallimmissionsprognose ein.

Die durch den geplanten Betrieb des Energiespeichers zu erwartenden Schallimmissionen werden an den gewählten Immissionsorten mit dem Programm IMMI auf der Basis der TA Lärm mit nachgeordneten Regelwerken ermittelt und dokumentiert. Das Gelände wird als eben angenommen und die Geräuschabschirmung sowie Reflexionen durch die Anlagenkomponenten selbst und durch die Schallschutzwand werden berücksichtigt. Ansonsten wird eine freie Schallausbreitung ohne Abschirmung vorausgesetzt. Es wird ein durchgehender Dauerbetrieb am Tag und in der Nacht unter Vollast (3.940 kVA) angenommen. Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist dort von einer erhöhten Bodendämpfung auszugehen, die mit einer Reflexionseigenschaft von $G = 0,5$ (mittlere Dämpfungseigenschaft) bis $G = 1,0$ (hohe Dämpfungseigenschaft) angenommen werden kann. Auf der sicheren Seite liegend wird in der Berechnung ein Wert von $G = 0,5$ berücksichtigt.

Durch den geplanten Betrieb des Energiespeichers unter Vollast am Tag und in der Nacht werden an den relevanten Immissionsorten in der Umgebung der Anlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB unterschritten. Die Anlage ist somit ohne Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Geräuschvorbelastung aus weiteren Gewerbebetrieben genehmigungsfähig.

Damit gehen vom untersuchten Anlagenbetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aus.

Folgende Anforderungen liegen der Berechnung zugrunde:

- Errichtung der Batteriespeicher mit der Schallschutzmaßnahme „sound cover“
- Errichtung der Wechselrichter mit der Schallschutzmaßnahme „Silencer Kit“
- Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Gesamtlänge von 128 m und einer Höhe von 3,0 m

Die Errichtung der Lärmschutzwand wird auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt. Mit der Schallimmissionsprognose kann auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sichergestellt werden, dass die Schallemissionen der Planung keine schädlichen Auswirkungen auf die umliegenden Wohnnutzungen ausüben.

Zum Zweck eines Sichtschutzes werden die Anlagen zusätzlich randlich eingegrünt, sodass eine direkte Sichtbeziehung zwischen den technischen Anlagen und den Wohnungen verringert werden kann.

4.5 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Der Geltungsbereich wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Durch die umgebenden Freileitungs- und Mobilfunkmasten ist die Fläche als technisch vorgeprägt zu bewerten. Westlich des Feldweges „Am Zweitenfeld“ bestehen Gehölze, die zwar nicht innerhalb des Geltungsbereiches liegen, diesen allerdings in Richtung Westen eingrünen. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich ebenfalls bereits Gehölze die das Landschaftsbild begrünen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird eine randliche Anpflanzfläche vorgesehen, die über 5 m Tiefe eine dichte Bepflanzung vorsieht und die technischen Anlagen eingrünt. Die Stadt Bremervörde geht davon aus, dass aufgrund der bestehenden Gehölze im Umfeld des Geltungsbereiches und mit den zusätzlichen randlichen Anpflanzungen eine schädliche Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes verhindert werden kann.

4.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Das vorliegende Kapitel enthält eine Zusammenfassung der Belange von Natur und Landschaft. Es wird auf den Umweltbericht (Anlage 4) zur Bauleitplanung für ausführliche Aussagen zum Themenbereich verweisen.

Der Vorhabenbereich liegt südwestlich der Stadt Bremervörde im Kreis Rotenburg (Wümme). Er befindet sich somit in der atlantischen biogeographischen Region in der naturräumlichen Region „Stader Geest“. Diese gliedert sich weiter in die naturräumliche Untereinheit „Bremervörder Geestinsel 632.11“ auf.

Bestand

Das Landschaftsbild wird im Westen großräumig von Ackerfluren geprägt. Diese werden durch Hecken, Baumgruppen, kleinere Feldgehölze / Wälder sowie kleinen Fließgewässern / Gräben strukturiert. Im Norden, Osten und Süden hingegeben befinden sich Wohn- und Gewerbegebiete der Stadt Bremervörde. Der Vorhabenbereich befindet sich auf einer Ackerfläche direkt angrenzend zu einem Funkmasten. Zudem befinden sich auf der Ackerfläche weitere Hochspannungsmasten, die zum östlich gelegenen Umspannwerk führen.

Betroffene Biotop- und Nutzungstypen

Das Vorhaben ist auf einer großen Ackerfläche an der Straße „Am Zweitenfeld“ lokalisiert. Die Fläche ist nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Olaf von Drachenfels 2024) als basenreicher Lehm-/Tonacker (11.1.3) zu klassifizieren. Entlang des Weges sind, im

Gegensatz zu den südlich angrenzenden Bereichen wegbegleitenden Gehölzbestände nur westlich des Weges und nicht zum Vorhabenbereich hin zu finden.

Südlich des Vorhabenbereichs grenzt ein Funkmast sowie ein vom Landschaftsrahmenplan ausgewiesenes „Seggen-, Binsen- oder Hochstaudenfluren reiches Nassgrünland (Gn)“ an. An der Straße „Am Zweitenfeld“ befindet sich zudem eine Baumreihe aus Alteichen, die zum Teil Bruthöhendurchmesser von 60-80 cm erreichen und jüngeren Birken und Pappeln. Diese Gehölzreihe endet am Nordrand des Nassgrünlands. Diese Fläche kann zu einem großen Teil als ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop angesprochen werden.

Potentiell betroffene Tierarten

Für Tiergruppen wie Säugetiere, Reptilien, Amphibien oder Insektengruppen hat der geplante Eingriffsbereich wegen der beschriebenen Struktur- und Artenarmut als Teil eines Ackerschlag keine besondere Bedeutung. Großräumige Ackerflächen werden allerdings von Vogelarten des Offenlandes als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Zu nennen sind hier z. B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Schafstelze.

Die Toleranzabstände der Arten gegenüber Vertikalstrukturen werden mit den bestehenden technischen Anlagen und Gehölzen nicht eingehalten, sodass eine Nutzung durch Feldlerche und Kiebitz ausgeschlossen werden kann. Zudem verlaufen über der Ackerfläche insgesamt drei Hochspannungsleitungen, die die Eignung für Offenlandarten weiter einschränken.

Brutvorkommen vom Rebhuhn können im Geltungsbereich selbst, jedoch nicht im Umfeld des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Nachweise der Arten konnte bei der stichprobenhaften Begehung Mitte Juli nicht erbracht werden.

Für die Wachtel fehlen im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld zum einen essentielle Habitatrequisiten, zum anderen stehen trotz der Planung weite Bereiche der Ackerfläche als Brutplatz zur Verfügung. Auch der Wiesenschafstelze stehen weiterhin großräumige Ausgleichsflächen im direkten Umfeld zur Verfügung.

Es ist kein relevanter Flächenentzug für die Art zu erwarten. Dies gilt auch für das potentielle Vorkommen der übrigen Offenlandarten, sodass eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG (5) ausgeschlossen werden kann, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, sodass die Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

In einem Umkreis von 500 m befinden sich keine abschließend bewerteten wertvollen Gebiete. In ca. 230 m Entfernung zum Geltungsbereich in Richtung Westen liegt ein potenziell wertvoller Bereich für Brutvögel (Kenn-Nr. Teilgebiet 2520.2/2), dessen Bewertungseinstufung als offen angegeben wird. In ca. 700 m Entfernung in Richtung Südosten liegt ein Großvogellebensraum von landesweiter Bedeutung (Kenn-Nr. Teilgebiet 2520.2/1)

Südöstlich des Geltungsbereiches in ca. 700 m Entfernung liegt zudem das FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen (2520-331) sowie südwestlich in ca. 2000 m Entfernung das Spreckenser Moor (2520-332).

Sowohl das Spreckenser Moor (NSG LÜ 00340) als auch das Ostetal (NSG LÜ 00359) mit Nebenbächen sind als Naturschutzgebiete gesichert.

Aufgrund der Entfernung wird von keiner Betroffenheit ausgegangen.

Landschaftsplanung

Weitere naturschutzfachliche Zielaussagen sind dem gültigen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (LK Rotenburg 2016) zu entnehmen. Der Geltungsbereich wird darin als Biototyp mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I) bewertet. Auch im Zielkonzept wird der Bereich und sein Umfeld als unterste Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten“ bewertet.

4.7 Belange der Landwirtschaft

Mit der vorliegenden Planung sollen derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen für Batteriespeicher genutzt werden. Somit wird der Landwirtschaft Fläche entzogen. Es wird an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um eine freiwillige Aufgabe bzw. Umnutzung der Flächen im Geltungsbereich handelt und der Landwirtschaft im Stadtgebiet weiterhin ausreichend große Flächen zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die Stadt Bremervörde gewichtet in diesem Fall die Stabilisierung erneuerbarer Energie und auch die Stärkung der lokalen Wirtschaft höher als die Belange der Landwirtschaft.

4.8 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Brandschutz:

Die Erfordernisse des Brandschutzes werden in Abstimmung mit dem örtlichen Brandschutzprüfer im weiteren Verfahren abgestimmt. Es liegt bereits ein Brandschutznachweis vor, der auf Genehmigungsebene berücksichtigt wird.

Strom- und Gasversorgung:

Das Vorhaben trägt einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland und zur Versorgungssicherheit durch inländische Stromversorger wie auch zur Eigenversorgung der Stadt Bremervörde bei. Eventuelle Ergänzungen von Leitungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen und deren Anschlüsse werden im Rahmen der Vorhabenplanung auf Genehmigungsebene mitberücksichtigt.

Die notwendigen Abstände zu den umgebenden 110 kV Leitungen werden eingehalten.

4.9 Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung im Plangebiet möglich ist. Durch die Geomole GmbH wurde 2026 ein geotechnischer Bericht zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse angefertigt.

Für den Standort wurden Baugrunderkundungen in Form von 7 Kleinrammbohrungen gemäß DIN EN ISO 22475 bis in eine Tiefe von maximal etwa 7,00 m unter Gelände ausgeführt. Zusätzlich wurden im Untersuchungsbereich neben den Bohrpunkten zwei schwere Rammsondierungen gemäß DIN EN ISO 22476-2 zur Messung der Lagerungsdichte/Konsistenz der anstehenden Böden niedergebracht. Darüber hinaus wurde am östlichen Rand des Untersuchungsbereiches ein In-Situ-Versickerungsversuch durchgeführt.

In den Bohrungen konnten Wasserstände in den offenen Bohrlöchern in einer Tiefe zwischen 0,90 m und 1,30 m unter GOK bzw. bezogen auf m NHN zwischen 5,04 und 5,32 m NHN gelotet werden. Im Mittel stand das Grundwasser in den offenen Bohrlöchern bei etwa 5,17 m NHN an. Der Bemessungswasserstand (hier als MHGW anzunehmen) ist vorbehaltlich der Kenntnis exakter Grundwasserstände auf 5,60 m NHN festzulegen. Ein ausreichender Abstand vom

tiefsten Punkt der Versickerungsanlage bis zur Oberfläche des Grundwasserspiegels ist maßgeblich für die Funktion einer Versickerungsanlage. Aufgrund fehlender Grundwasserdaten (Langzeitdaten) wurde der MHGW für den Untersuchungsbereich vorbehaltlich einer behördlichen Auskunft/Festlegung auf Höhe des Bemessungswasserstandes bei 5,60 m NHN festgelegt. Entsprechend darf die Unterkante einer Versickerungsanlage nicht unterhalb von 6,60 m NHN liegen, um einen Sickerraum von min. 1,00 m unterhalb der Versickerungsanlage zu gewährleisten. Bei einer üblichen Sickermuldentiefe von ca. 0,30 m müsste entsprechend eine Geländehöhe von min. 6,90 m NHN angestrebt werden, um anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern zu können.

Um eine schadlose Oberflächenentwässerung sicherstellen zu können, wurde daher zusätzlich ein Konzept zur Planung und Bemessung der Versickerungsmulden durch die Schuster Umweltplan Ingenieurgesellschaft mbH² erarbeitet. Zur Versickerung des anfallenden Niederschlags sind zwei Mulden geplant. Hierbei soll eine Versickerungsanlage im Norden des Bauvorhabens und die andere Mulde im Süden des Bauvorhabens realisiert werden und sich jeweils von Ost nach West erstrecken. Die Versickerungsmulde Nord ist mit einer Länge von 45 m geplant, während die Versickerungsmulde Süd eine Länge von 28 m aufweisen soll. Die Breite der Mulden ist jeweils auf 3 m angesetzt. Für die geplante Versiegelung des Planungsgrundstücks ist eine Regenwasserrückhaltung von 47,82 m³ einzurichten. Durch die geplanten Versickerungsanlagen, bestehend aus 2 Mulden, ergibt sich ein vorhandenes Rückhaltevolumen von 48,6 m³. Zur Realisierung der Mulden ist es zwingend notwendig das Gelände um mindestens 0,6 m mit versickerungsfähigem Material zu erhöhen, um einen Abstand von 1 m zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand einzuhalten.

Auf diese Weise kann eine schadlose Oberflächenentwässerung im Geltungsbereich sichergestellt werden.

4.10 Belange des Verkehrs

Der Geltungsbereich wird über den Feldweg „Im Zweitenfeld“ erschlossen, der im Süden an die Engeoor Straße und im Norden an den Alten Kirchweg anschließt. Ein Ausbau des Feldweges ist nicht notwendig, da kein signifikant verändertes Verkehrsaufkommen durch die Planung erwartet wird.

Beide Straßen schließen an die Kreisstraße K125 an, die Bremervörde mit den Bundesstraßen B71 und B495 verbindet. Die nächstgelegenen Autobahnanschlussstellen („Stade“ und „Elsdorf“) liegen in ca. 30 km Entfernung.

Die nächstgelegenen ÖPNV-Haltestellen liegen in 600 m südlicher Richtung („Bremervörde Krankenhaus“) bzw. 550 m nördlicher Richtung („Bremervörde Schulzentrum“) und werden von den Linien 816, 846 und 840 angefahren.

Die Planung bereitet die Errichtung von Batteriespeicheranlagen vor, die lediglich während der Baumaßnahmen und zu Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen angefahren werden. Die verkehrliche Erschließung ist in ihrem derzeitigen Zustand ausreichend für den Betrieb der vorliegenden Planung.

² Schuster Umweltplan Ingenieurgesellschaft mbH (2026). Planung und Bemessung der Versickerungsmulden nach DWA-A 138-1. SCHUSTER UMWELTPLAN Ingenieurgesellschaft mbH.

4.11 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können.

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass das Plangebiet innerhalb eines Risikogebietes HQ_{extrem} liegt. Diese Gebiete sind Überflutungsgebiete gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) 2. Zyklus 2016 - 2021 mit zu erwartenden signifikanten Schäden für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}).

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“.

Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und deren Beachtung bzw. Berücksichtigung in der Planung	
I. Allgemeines	
Ziel I.1.1: Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich Siedlungsentwicklung	
Starkregentage (Niederschlagsmengen über 20 Milliliter pro Tag)	Nahe Zukunft (2021 bis 2050): 1,5 – 3,0 zusätzliche Starkregentage Ferne Zukunft (2071 bis 2100): 3,0 – 4,5 zusätzliche Starkregentage
Potenzielle Wassertiefen (Küste)	Im gesamten Geltungsbereich potenziell 0 bis 0,5 m, das Gebiet ist jedoch durch hochwasserschutzanlagen geschützt.
Schutzwürdigkeit der Nutzung	Energie (mittel)
Ziel I.2.1: Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung	

Die Erwärmung steigt in Niedersachsen deutlich stärker an als im globalen Mittel. Hier ist ein Trend (1881-2021) von +1,2 °C zu verzeichnen, während der Trend für Niedersachsen eine Zunahme von +1,7 °C aufzeigt. Die Zunahme der Jahresmitteltemperatur von 1961-1990 zu 1991-2020 ist in allen Regionen Niedersachsens festzustellen und liegt bei etwa ein Grad Celsius. So nehmen auch die Hochwasserhäufigkeit, die Zahl der Starkregentage und Dürrephasen zu.

Gemäß der Hinweiskarte Starkregengefahren für das Land Niedersachsen sind innerhalb des Geltungsbereiches Überflutungstiefen von bis zu 100 cm bei extremen Starkregenereignissen möglich. Die Fließgeschwindigkeiten verhalten sich sehr unauffällig mit durchschnittlich 0,2 m/s bzw. in einzelnen kleinen teilflächenabschnitten mit maximal 0,5 m/s. Die Fließrichtungen verlaufen von Osten nach Westen und von Süden nach Norden.

II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen

Grundsatz II.1.1: Berücksichtigung von hochwasserminimierenden Aspekten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten, Hinwirkung auf Verringerung der Schadenspotenziale (auch wenn technische Hochwasserschutzanlagen vorhanden sind)

Der Geltungsbereich liegt im Einzugsgebiet der Weser nach § 3 Nummer 13 WHG. Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass die Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Im Rahmen der Objektplanung könnte eine hochwasserangepasste Bauweise zur Vermeidung von erheblichen Sachschäden oder zum Schutz von Leben und Gesundheit berücksichtigt werden. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden. Aspekte, die hier in Frage kommen, sind: Die Anpassung der Höhenlage im Hinblick auf die zu erwartenden Hochwasserspiegel, der Ausschluss von bestimmten Nutzungen in gefährdeten Geschossen und die Wahl geeigneter Baumaterialien. Auch eine hochwasserangepasste Gründung und Gebäudeausstattung, die Abdichtung von Ver- und Entsorgungswegen und die Sicherung der Installationen sollen dazu beitragen, spätere Schäden und Gefahren zu vermeiden. Mit der vorliegenden Planung werden keine Wohnnutzungen festgesetzt. Die Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Ziel II.1.3: Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens bei raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen in Einzugsgebieten

Die Sickerwasserrate der Böden liegt hier bei leicht erhöhten 350 - 400 mm/a und die Nutzbare Feldkapazität bei geringen 50 - 90 mm. Die grundwasserstufe wird mit der GWS 7 – grundwasserfern bewertet.

Mit der Planung wird keine großflächige Versiegelung vorgesehen. Umliegende Flächen stehen für die Versickerung und Rückhaltung ebenfalls zur Verfügung.

Die nicht in der Tabelle aufgeführten Ziele und Grundsätze des Raumordnungsplans sind nicht betroffen.

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und berücksichtigt die Belange von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.

4.12 Kampfmittel und Altlasten

Gemäß der Auskunft des NIBIS Kartenservers (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) befinden sich im Plangebiet selbst keine Altablagerungen. Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfallbehörde unverzüglich zu melden.

Bisher liegen keine Informationen zu Kampfmitteln im Geltungsbereich vor. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Abwurfkampfmittel, Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen des LGLN zu benachrichtigen.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Stadt Bremervörde führt im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Inhalte der Planung

Der Geltungsbereich stellt Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicheranlagen“ dar, um die Errichtung von Batteriespeicheranlagen planungsrechtlich vorzubereiten.

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von 2.524 m² auf.

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Die Begründung ist der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Energiespeicher Am Zweitenfeld“ beigefügt.

Bremervörde, den

Der Bürgermeister